

Leasingvertrag für EDV-Anlagen (Hardware)

zwischen Leasinggeber/in	[Vorname + Nachname]
	[Adresse]
	[Ort]
und Leasingnehmerin	VARIONA AG
	Oberebenestrasse 67
	5620 Bremgarten

1. Vertragsbegriff

Der Leasinggeber bzw. die Leasinggeberin überlässt die Leasingnehmerin (VARIONA AG) als Anwenderin die von ihm/ihr selbst bei der Anbieterin (VARIONA AG) ausgewählten, im Hinblick auf den Finanzierungsleasingvertrag gekauften und darin bezeichneten EDV-Anlage (nachstehend als Leasinggegenstand bezeichnet) für die vereinbarte Dauer zum Gebrauch. Die Leasingnehmerin verpflichtet sich, dem/der Leasinggeber/in dafür einen Leasingzins zu entrichten (Totaler Kaufwert plus 10% feste Rendite, aufgeteilt in 12 monatliche Zahlungen), danach ist die Leasingnehmerin (VARIONA AG) die neue Eigentümerin des Leasinggegenstandes.

2. Vertragsgegenstand

(Umschreibung des Leasinggegenstandes)

Der Leasinggeber überlässt die Leasingnehmerin folgende EDV-Bestandteile:

- Gerätebeschreibung:
- Hersteller:
- Produktnummer:
- Zustand:
- Leasingnummer:

Es empfiehlt sich, die Umschreibung samt allen Nebenpunkten aus dem Kaufvertrag oder der entsprechenden Offerte der Anbieterin (VARIONA AG) zu übernehmen.

3. Übergabe des Leasinggegenstandes

Die Leasingnehmerin hat den Leasinggegenstand selbst der Anbieterin seiner Wahl ausgewählt. Der/die Leasinggeber/in kauft das/die bezeichnete/n

Leasingobjekt/e bei der VARIONA AG gemäss den Angaben der Leasingnehmerin (VARIONA AG).

Die Ablieferung des Leasinggegenstandes an die Leasingnehmerin erfolgt direkt durch die Anbieterin.

4. Kosten und Gefahrregelung

Die Kosten und Gefahr der Ablieferung trägt die Leasingnehmerin, soweit diese nicht von der Anbieterin übernommen werden.

5. Ablieferung

Die Leasingnehmerin verpflichtet sich, auf eigene Rechnung und als Beauftragter der Leasinggebers bzw. der Leasinggeberin sofort nach der Lieferung den Zustand des Leasinggegenstandes genau zu prüfen und bei Mängeln ein Übernahmeprotokoll zu unterzeichnen, das bestätigt, dass der gelieferte Leasinggegenstand frei von sofort erkennbaren Mängeln (z. B. Transportschäden) ist und demjenigen entspricht, welcher im Finanzierungsleasingvertrag bezeichnet ist.

6. Abnahmebedingungen

Die Leasingnehmerin verpflichtet sich, so rasch wie möglich nach der Ablieferung die Abnahmetests mit geeigneten Testprogrammen durchzuführen und diesbezüglich bei Mängeln ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, welche dem/der Leasinggeber/in sofort zuzustellen wären.

7. Abnahmeverweigerung

Soweit möglich hat die Leasingnehmerin die Abnahme eines mangelhaften Leasinggegenstandes zu verweigern und auf jeden Fall sofort alle Massnahmen zu ergreifen, welche zur Wahrung der aus der mangelhaften Lieferung entstandenen Rechte der Leasinggeber geeignet sind.

8. Verletzung der Obliegenheiten der Leasingnehmerin

Verletzt die Leasingnehmerin die in Ziff. 5 und 6 umschriebenen Pflichten oder verweigert sie zu Unrecht die Abnahme des vom Anbieter gelieferten Leasingobjektes, so wird die Leasingnehmerin gegenüber dem/der Leasinggeber/in schadenersatzpflichtig.

9. Haftung des Leasinggebers für verspätete Lieferung

Der/die Leasinggeber/in haftet nicht für verspätete Lieferung oder Nichtlieferung des Leasinggegenstandes, ausser wenn die Leasingnehmerin beweist, dass sie diese selbst verschuldet hat.

10. Installation

Installation, Inbetriebsetzung und Lieferung allen Zubehörs samt sämtlicher zusätzlicher Bestandteile, welche für die Inbetriebsetzung notwendig sind (namentlich Installationen des elektrischen Stromes und Versorgung mit

verschiedenen Betriebsmitteln), gehen zu Lasten der Leasingnehmerin. Er hat sich diesbezüglich insbesondere an die Vorschriften des Herstellers oder des Lieferanten des Leasinggegenstandes zu halten.

11. Zahlung des Kaufpreises

Der/die Leasinggeber/in verpflichtet sich, den Kaufpreis vor Erhalt des von der Leasingnehmerin unterzeichneten Übernahmeprotokolls zu bezahlen.

12. Gebrauch und Wartung

Die Leasingnehmerin hat den Leasinggegenstand auf eigene Kosten zu warten oder durch von ihr zu bestimmende Dritte warten zu lassen. Wartungs- und Servicevorschriften sind genau zu befolgen. Reparaturen und Wartungskosten gehen zu Lasten der Leasingnehmerin, sofern nichts anderes vorgesehen ist.

13. Wertverminderung/Sacherhaltung

Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, jeden Missbrauch und jede Überbelastung des Leasinggegenstandes zu vermeiden. Für Wertminderungen, die durch unsachgemässe oder zweckwidrige Verwendung entstanden sind, wird die Leasingnehmerin schadenersatzpflichtig, jedoch nur, sofern sie grobfahrlässig gehandelt hat.

14. Weitervermietung/Abtretung von Rechten

Es ist die Leasingnehmerin nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Leasinggeber erlaubt, das Leasingobjekt ganz oder teilweise weiter- oder unterzuvermieten oder irgendwelche Rechte aus dem Finanzierungsleasingvertrag an einen Dritten abzutreten.

15. Verbot der Veräußerung des Leasinggegenstandes

Der/die Leasinggeber/in ist verpflichtet, während der Vertragsdauer den Leasinggegenstand nicht an Dritte zu veräußern.

16. Zutrittsrecht des/der Leasinggebers/in zur EDV-Anlage

Der/die Leasinggeber/in kann den Leasinggegenstand durch einen vorher vereinbarten Termin besichtigen oder überprüfen lassen.

17. Eigentumsverhältnisse

Der/die Leasinggeber/in ist als Eigentümer/in allein über den Leasinggegenstand verfügungsberechtigt. Die Leasingnehmerin nimmt das Leasingobjekt bei der Ablieferung durch den Lieferanten als Vertreter des/der Leasinggebers bzw. der Leasinggeberin in Besitz.

Die Leasingnehmerin verpflichtet sich den Leasinggegenstand durch eine Marke oder auf ähnliche Weise als Eigentum des/der Leasinggeber/in zu kennzeichnen. Die Leasingnehmerin verpflichtet sich, während der ganzen Vertragsdauer die Marke bzw. die anderen Merkmale, die der Identifizierung des Leasingobjektes dienen, gut lesbar zu erhalten.

Der Leasinggegenstand wird weder Zubehör noch Bestandteil des Gebäudes, in welchem er installiert ist. Der Leasinggeber kann ihr Eigentum notifizieren lassen.

18. Erneuerungen/Veränderungen am Leasingobjekt

Erneuerungen oder Veränderungen am Leasingobjekt dürfen sich nicht wertvermindernd auswirken und gehen ohne Anspruch auf Rückerstattung, Entschädigung oder Ausgleichssumme unverzüglich in das Eigentum der Leasinggeber über, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird.

19. Pfändung, Retention, Arrestierung, Beschlagnahme

Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, eine Beschlagnahme des Leasinggegenstandes durch Pfändung, Retention oder Arrestierung umgehend dem/der Leasinggeber/in zu melden und das zuständige Betreibungs-, Konkursamt oder sonstige Behörden auf das Eigentum des Leasinggebers bzw. der Leasinggeberin am Leasingobjekt hinzuweisen (Drittanspruch). Die Leasingnehmerin trägt alle Kosten, die der/ Leasinggeber/in aus der Abwendung solcher Angriffe entstehen, soweit er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

20. Konkurs der Leasingnehmerin

Bei drohendem Konkurs, spätestens bei Konkurseröffnung, ist der/ Leasinggeber/in unverzüglich zu benachrichtigen.

21. Leasingdauer

Der Leasingvertrag beginnt am (Kauf/Zahlungs-Datum des Leasinggegenstand) und wird für die Dauer von 12 Monaten geschlossen. Der Leasingvertrag endet somit 12 Monate nach dem Kauf/Zahlungs-Datum des Leasinggegenstand.

22. Leasingzins

Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, folgenden Leasingzins zu bezahlen: Totaler Kaufwert des Leasinggegenstandes plus 10% feste Rendite, aufgeteilt in 12 monatliche Zahlungen, dieser ist jeweils monatlich, erstmals innert 15 Tagen ab Kauf/Zahlungs-Datum des Leasinggegenstand zu bezahlen. Ab dem 2. Monat der Vertragsdauer ist der Zins jeweils spätestens am 28. des Monats zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Leasingzinses beginnt vorbehältlich anderer Abmachung im Zeitpunkt der Abnahme des Leasinggegenstandes. Falls die Lieferung aus Gründen, die die Leasingnehmerin zu vertreten hat, nicht erfolgen kann, ist der/die Leasinggeber/in berechtigt, den vertragsgemässen Leasingzins zu fordern, wie wenn die Lieferung erfolgt wäre.

23. Zahlung des Leasingzinses bei Nichtbenutzung

Der Leasingzins ist auch dann geschuldet, wenn der Leasinggegenstand aus irgendwelchen Gründen nicht benutzt werden kann. Vorbehalten bleibt eine andere Vereinbarung.

24. Anpassung der Leasingzinse

Ändern sich die Beschaffungskosten des Leasinggegenstandes, so ist der Leasingzins verhältnismässig anzupassen.

25. Gebühren, Abgaben, Steuern etc.

Die Leasingnehmerin übernimmt alle Gebühren, Steuern, Beiträge und sonstigen Abgaben, die bei ihr erhoben werden. Falls sie seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat der/die Leasinggeber/in das Recht, sie an ihrer Stelle zu erfüllen. Die Aufwendungen sind mit dem nächsten Leasingzins unter Berechnung des marktüblichen Zinssatzes zurückzuerstatten.

Der/die Leasinggeber/in trägt alle Gebühren, Steuern, Beiträge und sonstigen Abgaben, die in direktem Zusammenhang mit diesem Finanzierungsertrag bei ihm/ihr selbst erhoben werden.

26. Sachgewährleistung

Der Leasingnehmerin sind die Garantiebestimmungen des Anbieters bzw. Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsnormen sowie die Verjährungsfristen bekannt. Der/die Leasinggeber/in haftet die Leasingnehmerin aus Sach- und Rechtsgewährleistung oder unter einem andern Titel grundsätzlich nur insofern, als sie selbst den Anbieter in Anspruch nehmen kann.

Mängel, die während der Benützung des Leasinggegenstandes festgestellt werden, sind von der Leasingnehmerin der Anbieterin unverzüglich mit eingeschriebenem Brief genau beschrieben zu rügen. Von allen Korrespondenzen ist der/die Leasinggeber/in eine Kopie zuzustellen. Werden die Mängel nicht behoben, so hat die Leasingnehmerin den/die Leasinggeber/in erneut, spätestens einen Monat vor Ablauf der Verjährungsfrist gegen den Lieferanten, schriftlich zu benachrichtigen.

27. Abtretung der Gewährleistungsansprüche

Der/die Leasinggeber/in tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche aus dem von ihr mit der VARIONA AG bezüglich des vorliegenden Leasingobjektes abgeschlossenen Kaufvertrages an die Leasingnehmerin (VARIONA AG) ab.

28. Leistungspflicht bei Geltendmachung von Nachbesserungsansprüchen

Von der Leasingnehmerin geltend gemachte Nachbesserungsansprüche entbinden sie nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem/der Leasinggeber/in. Insbesondere berechtigen sie ihn nicht, für die Zeit des Ausfalls oder der Leistungsreduktion des Leasinggegenstandes eine Sistierung oder Ermässigung des Leasingzinses zu verlangen.

29. Minderungsfall

Im Falle einer Kaufpreisminderung wird der Leasingzins entsprechend herabgesetzt.

30. Wandelung/Rücktritt

Bei Wandelung resp. Rücktritt vom Kaufvertrag mit der VARIONA AG wird der Finanzierungsleasingvertrag aufgelöst. Bis zum rechtskräftigen Urteil oder der Anerkennung der Gewährleistungsansprüche durch den Anbieter ist die Leasingnehmerin verpflichtet, die Leasingzinse sicherzustellen. Ist der Anbieter in der Folge zahlungsunfähig, so verfallen die sichergestellten Leasingzinse an den/die Leasinggeber/in. Ein allfälliger Zins fällt der Leasingnehmerin zu.

31. Ansprüche Dritter

Wenn ein Dritter irgendwelche Ansprüche auf den Leasinggegenstand erhebt, ist die Leasingnehmerin verpflichtet, den Leasinggeber sofort zu benachrichtigen.

32. Rechtsgewährleistung

Auf Anzeige der Leasingnehmerin hin übernimmt der/die Leasinggeber/in als Eigentümer/in die Führung des Rechtsstreits gegenüber dem Dritten. Bei einer Störung der Leasingnehmerin in der vertragsgemässen Benutzung des Leasinggegenstandes haftet sie jedoch nur gemäss Ziff. 13.

Im Falle der vollständigen Entwehrung wird der Finanzierungsleasingvertrag aufgehoben.

33. Verzug, Verzugsfolgen

Im Falle des Zahlungsverzugs ist der/die Leasinggeber/in berechtigt, ab Inverzugsetzung (Mahnung) einen Verzugszins von 5% p.a. zu verlangen.

Sofern die Leasingnehmerin ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere wenn sie mit der Zahlung eines Leasingzinses in Verzug geraten ist und trotz Ansetzung einer Frist von 30 Tagen mit Androhung der Verzugsfolgen nicht bezahlt, oder wenn die Leasingnehmerin wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt oder Klauseln dieses Vertrags nicht einhält, kann der/die Leasinggeber/in den Finanzierungsleasingvertrag gemäss Art. 107 OR in Ausübung des Wahlrechts entweder:

- I. unter Aufrechterhaltung des Vertrags auf die nachträgliche Leistung der Leasingnehmerin verzichten und Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder
- II. vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz geltend machen (negatives Vertragsinteresse).

Verzichtet der/die Leasinggeber/in unter Aufrechterhaltung des Vertrags auf die nachträgliche Leistung der Leasingnehmerin, dann ist sie berechtigt, den Leasinggegenstand sofort wegzunehmen, die verfallenen Leasingzinse nebst Verzugszins einzufordern und Schadenersatz im Umfang des positiven Vertragsinteresses gemäss Differenztheorie zu verlangen. Der Schaden wird demnach wie folgt berechnet: Summe der bis zum ordentlichen Vertragsablauf geschuldeten Leasingzinse abzüglich:

- I. marktüblichen Diskont sowie
- II. Verkehrswert oder (nach Wahl des Leasinggebers bzw. der Leasinggeberin) Nettoverwertungserlös des Leasinggegenstandes

(die Kosten für allfällige Instandstellung und Lagerung trägt die Leasingnehmerin).

Die Geltendmachung weiteren Schadens bei Nachweis wird vorbehalten.

Entschliesst sich der/die Leasinggeber/in zur Vertragsauflösung (Rücktritt vom Vertrag), so ist sie berechtigt, von Leasingnehmerin Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrags erwachsenen Schadens (insbesondere Ersatz der Kosten des Vertragsabschlusses und der Refinanzierungskosten) zu verlangen.

35. Werkeigentümerhaftung

Der/die Leasinggeber/in trägt als Eigentümer/in – was das Leasingobjekt betrifft – gemäss Art. 58 OR nur die Folgen der Werkeigentümerhaftung. Wird sie durch Dritte wegen eines Schadens in Anspruch genommen, den die Leasingnehmerin, seine Angestellten oder seine Hilfspersonen schuldhaft verursacht haben, so steht ihr der Regress auf diesen zu.

36. Beschädigung, Verlust des Leasingobjektes

Ist die Beschädigung, der Verlust oder das Abhandenkommen des Leasinggegenstandes durch die Leasingnehmerin, deren Angestellten oder Hilfspersonen verursacht worden, so ist er gegenüber der Leasinggeber zu vollem Schadenersatz verpflichtet.

Während der Vertragsdauer trägt die Leasingnehmerin die Gefahr für durch Zufall verursachte Beschädigung, Verlust und Abhandenkommen des Leasinggegenstandes.

37. Versicherungen

Der/die Leasinggeber/in ist berechtigt, vor Ablieferung des Leasinggegenstandes von Leasingnehmerin den Nachweis einer genügenden Versicherung für die gemäss Ziff. 34 und 35 durch ihn zu tragenden Risiken und Schadenfälle zu verlangen. Sofern die Leasingnehmerin dieser Bestimmung nicht nachkommt, ist der/die Leasinggeber/in berechtigt, diese Versicherung auf Kosten der Leasingnehmerin selber abzuschliessen.

38. Abtretung der Versicherungsansprüche

Die Leasingnehmerin tritt hiermit sämtliche künftigen Ansprüche aus den erwähnten Versicherungen und allfällige Ansprüche gegen Versicherungen von Drittpersonen sowie Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte an den/die Leasinggeber/in ab.

Die Leistungen können vom Leasinggeber bzw. von der Leasinggeberin nach ihrer Wahl zur Reparatur bzw. Anschaffung eines neuen Leasinggegenstandes und zum Ersatz des entstandenen Schadens oder zur Gutschrift für Zahlungsverpflichtungen der Leasingnehmerin aus dem Finanzierungsleasingvertrag verwendet werden.
Beendigung des Vertrages

Sofern die Leasingnehmerin sämtliche Zinszahlungen innert 12 Monaten an den/die Leasinggeber/in fristgerecht überwiesen hat, ist die Leasingnehmerin die neue Eigentümerin des Leasinggegenstandes.

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung, endet der Leasingvertrag mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

39. Verhältnis zur Kaufabrede zwischen Leasinggeber und Lieferant

Der Leasinggeber kauft den Leasinggegenstand gemäss den Angaben der Leasingnehmerin (VARIONA AG) bei der VARIONA AG. Die Bestimmungen des Kaufvertrages sind die Leasingnehmerin bekannt und werden, soweit sie ihn betreffen, von ihr anerkannt.

Kommt der Kaufvertrag nicht zustande oder wird er aus irgendeinem Grunde aufgelöst, fällt der Finanzierungsleasingvertrag dahin.

40. Erfüllungsort

Sofern im Nachtrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde, gilt das Domizil der Leasingnehmerin als Erfüllungsort für die Leistungen unter diesem Vertrag.

41. Schriftform als Gültigkeitserfordernis

Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Vorbehalte, Ergänzungen und Bedingungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

42. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Finanzierungsleasingvertrag untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus vorliegendem Vertrag ist Bremgarten AG.

[Ort], Datum

Bremgarten AG, Datum

Unterschrift Leasinggeber/in

Unterschrift Leasingnehmerin
VARIONA AG – vertreten durch
Kurt Kuster
